

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau

**Amt**

Baurechtsamt

Berichterstatter (Amtsleiter)

Herr Herrmann

Sachbearbeiter

Herrmann, Julius

Vorlagennummer

068/2016

Aktenzeichen

40.2.1

<u>Beratungsfolge:</u> Gremium Technischer Ausschuss	Termin 16.06.2016	Zuständigkeit Kenntnisnahme	Behandlung öffentlich
--	-----------------------------	---------------------------------------	---------------------------------

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Anzahl der Anlagen: keine

Betreff:**Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage in Bad Rappenau – Grombach, Ortsstraße 60, Flst. Nr. 1/1****Beschlussvorschlag:**

Der Technische Ausschuss nimmt Kenntnis vom Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage in Bad Rappenau – Grombach, Ortstraße 60, Flst. Nr. 1/1.

Sachverhalt:

Herr Markus Amann hat einen Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage in Bad Rappenau – Grombach, Ortsstraße 60, Flst. Nr. 1/1 eingereicht.

Geplant ist ein unterkellertes eingeschossiges Wohngebäude mit Satteldach und einer Dachneigung von 36 Grad. Die Eindeckung ist mit Tondachziegeln geplant. Die Doppelgarage befindet sich im Untergeschoss das ebenerdig mit der Einfahrt liegt. Durch die Hanglage ist das Erdgeschoss im hinteren Teil des Baugrundstücks ebenfalls ebenerdig. Das Dachgeschoss wird nicht ausgebaut. Anstelle des geplanten Wohnhauses stand früher eine Scheune.

Für den Bereich dieses Bauvorhabens besteht kein Bebauungsplan, das Vorhaben ist nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt

und die Erschließung gesichert ist. Das geplante Wohngebäude fügt sich in die nähere Umgebung ein und stärkt die geplante Innenentwicklung in diesem Bereich.

Aus baurechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Einfamilienhaus mit Einlieger keine Bedenken.